VERORDNUNG (EWG) Nr. 1390/78 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 über die Durchführung der Beihilfegewährung für Hartweizen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1259/78 des Rates vom 12. Juni 1978 (3) wird für Hartweizen in einigen französischen Regionen und in drei italienischen Regionen, für welche die Kommission keinen Vorschlag unterbreitet hatte, eine Produktionsbeihilfe gewährt. Deswegen müssen einige Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Beihilfe, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 der Kommission vom 19. Dezember 1977 über die Durchführung der Beihilfegewährung für Hartweizen (4) festgelegt sind, geändert werden, insbesondere hinsichtlich bestimmter Fristen sowie der Meldung der Anbauflächen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für das Wirtschaftsjahr 1978/79 kann der im Absatz 1 genannte Antrag bis zum 15. Juli 1978 eingereicht werden. In den Regionen, für die die Beihilfe im Wirtschaftsjahr 1977/78 nicht gewährt wurde, kann dieser Antrag jedoch bis zum 30. September 1978 eingereicht werden."

2. Dem Artikel 5 wird folgender dritter Unterabsatz angefügt:

„Für das Wirtschaftsjahr 1978/79 erstrecken sich in den Regionen, für die die Beihilfe im Wirtschaftsjahr 1977/78 noch nicht gewährt wurde, die Kontrollen mit Bezug auf diese Regionen auf die abgeernteten Flächen."

3. Dem Artikel 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für das Wirtschaftsjahr 1978/79 zahlt der Mitgliedstaat den Beihilfebetrag spätestens am 31. Juli 1979."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 327 vom 20. 12. 1977, S. 9.